

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und Vorschriften über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Artikel 1

Zu § 14 Allgemeines

1. Absatz 2 k) wird neu hinzugefügt:
„k) Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlagen“

Artikel 2

Zu § 16 Reihengrabstätten

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu hinzugefügt:
„Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist demnach nicht möglich.“

Artikel 3

Zu § 19 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert und erweitert:
„Die Bestattung findet ohne Teilnahme der Angehörigen statt. Der Bestattungsplatz wird weder bekanntgegeben noch gekennzeichnet.“
2. Absatz 4 Satz 1 wird neu hinzugefügt:
„Diese Grabanlage ist eine Daueranlage.“

Artikel 4

Zu § 20 Individuallösungen in Absprache mit der Verwaltung

1. Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
Die Worte „anonyme Erdgemeinschaftsanlage“ werden durch die Bezeichnung „Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage“ ersetzt

Artikel 5

Zu § 21 a Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage

1. Absatz 1 wird wie folgt neu hinzugefügt:
„Grabstätten innerhalb der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlagen werden ausschließlich mit der Auflage vergeben, dass ein Dauergrabpflegevertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen / Sachsen-Anhalt GmbH in Hannover abgeschlossen wird. Dieser umfasst die Kosten für die Errichtung und Pflege der Anlage sowie die Steinmetzarbeiten. Die aktuellen Verträge sind in der Friedhofsverwaltung einsehbar.“
2. Absatz 2 wird wie folgt neu hinzugefügt:
„Für den Erwerb einer gärtnerbetreuten Grabstätte ist an die Gemeinde Biederitz eine Grabstättengebühr entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.“
3. Absatz 3 wie folgt neu hinzugefügt:
„Folgende Grabarten werden innerhalb der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaft angeboten:

- a) Urneneinzelgrabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung der Grabstätte ist somit nicht möglich.
 - b) Urnenpartnergrabstätten sind Urnenwahlgräber auf denen bis zu 2 Urnen bestattet werden können. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre und kann verlängert werden. Für die Verlängerung ist der Abschluss eines Anschlussvertrages erforderlich.“
4. Absatz 4 wird wie folgt neu hinzugefügt:
 „Das Ablegen von Blumen / Kränzen / Gestecken oder anderen Grabbeigaben ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.“

Artikel 6

Zu § 24 Gestaltungsvorschriften

1. Absatz 4 a wird wie folgt hinzugefügt:
 „Die Grabmale sind als liegende rechteckige Platten in einer einheitlichen Größe von L: 0,30 m X B: 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,03 m ebenerdig über der Grabstätte zu verlegen.“
2. Absatz 4 b) wird wie folgt neu hinzugefügt:
 „Beschriftungen und Verzierungen sind ohne Erhöhung auf der Platte anzubringen.“

Artikel 7

Zu § 27 Entfernung

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu hinzugefügt:
 „Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren besteht nicht.“
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt hinzugefügt:
 „Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzungen auf der Grabstelle zu entfernen.“
3. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt hinzugefügt:
 „Dazu bedarf es einer vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz.“
4. Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen
5. Absatz 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:
 - (3) „Wird die Gemeinde mit der Entfernung der Grabstätte beauftragt, ergeht dem Nutzungsberechtigten nach geleisteter Arbeit ein Bescheid entsprechend der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung, soweit die Kosten nicht bereits bezahlt wurden.“
6. Absatz 4 wird wie folgt neu hinzugefügt:
 - (4) „Beantragt der Nutzungsberechtigte die eigenständige Beräumung der Grabstätte, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden.“
7. Absatz 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:
 - (5) „Ist die Grabstelle nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts begräbt, wird sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.“
8. Absatz 6 wird wie folgt neu hinzugefügt:
 - (6) „Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzungen auf der Grabstelle nicht verpflichtet.“

Artikel 8

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz

Zu Punkt Friedhof Biederitz werden folgende Grabarten ergänzt:

„Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage für Urnenpartnergrabstätten“

„Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage für Urneneinzelgrabstätten“

Artikel 9

Zu § 34 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz vom 09.10.2025 tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Biederitz, 09.10.2025
Gericke
Bürgermeister

